



Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666 ff.) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Ostbevern vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Erweiterung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Beusenstraße/Bahnhofstraße“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGB1. I S. 2141, letzte Fassung) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Erweiterung und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Beusenstraße/Bahnhofstraße“ rechtsverbindlich.

Ostbevern, 06.02.2006

Gemeinde Ostbevern  
In Vertretung

Heinz Nünning